

Geschäftsordnung des Kuratoriums des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Das Kuratorium des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V. hat gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung am 29. November 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Das Kuratorium

Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft sowie den Sport- und Behindertenverbänden an. Die Tätigkeit des Kuratoriums des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) richtet sich nach § 18 der Satzung des DBS und dieser Geschäftsordnung. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 2 Aufgaben

(1)

Das Kuratorium hat satzungsgemäß die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Es unterstützt die Organe des DBS beim Erreichen des Verbandszwecks.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums haben darüber hinaus die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Partnerinnen und Partnern des Behindertensports auf allen Ebenen zu fördern und als Multiplikatoren für den Behindertensport und die Aktivitäten des DBS in ihre jeweiligen Bereiche hineinzuwirken.

§ 3 Tätigkeitsdauer des Kuratoriums

Die Tätigkeit des Kuratoriums endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums des DBS.

§ 4 Zusammensetzung

(1)

Die Neubesetzung des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder des Präsidiums des DBS. Die Mitglieder des Kuratoriums werden grundsätzlich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode vom Präsidium des DBS berufen. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder des Kuratoriums oder in begründeten Ausnahmefällen können in der laufenden Wahlperiode weitere Mitglieder durch das Präsidium berufen werden.

(2)

Dem Kuratorium sollen angehören:

- der*die Präsident*in des DBS,
- ein*eine Vertreter*in der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ),
- zwei Vertreter*innen der Landesverbände des DBS,
- aktive oder ehemals aktive Athlet*innen,
- ein*eine Vertreter*in des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
- der*die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung,
- ein*eine Vertreter*in des Bundesministeriums des Innern und für Heimat,
- ein*eine Vertreter*in des Sportausschusses des Deutschen Bundestages,
- ein*eine Vertreter*in der Sportministerkonferenz,
- ein*eine Vertreter*in aus der Wissenschaft,
- jeweils ein*eine Vertreter*in der Top Partner des DBS.

Darüber hinaus können dem Kuratorium Persönlichkeiten angehören, die dem Behindertensport in besonderem Maße verbunden sind.

Der*die Generalsekretär*in nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums können ebenfalls an den Sitzungen des Kuratoriums als Gast teilnehmen.

§ 4 Vorsitz

(1)

Das Kuratorium wählt gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung des DBS auf Vorschlag des Präsidiums einen*eine Vorsitzende*n sowie einen*eine Stellvertreter*in aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums.

(2)

Der*die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, er*sie beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese.

(3)

Der*die Vorsitzende wird bei seiner*ihrer Arbeit durch die Bundesgeschäftsstelle des DBS unterstützt. Verantwortlich hierfür ist das Berliner Büro des DBS.

§ 5 Sitzungen

(1)

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.

(2)

Der*die Vorsitzende legt den Sitzungsort in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle fest und lädt die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von einem Monat ein. Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

(3)

Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der*die Vorsitzende.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums

(1)

Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2)

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder des Kuratoriums, die qua Amt oder als Vertretung einer Organisation/eines Unternehmens berufen wurden, vertreten lassen. Der*die Stellvertreter*in hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Bei persönlichen Mitgliedern ist eine Stellvertretung ausgeschlossen.

(3)

Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden können weitere Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4)

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Diskussionspunkte ergeben.

§ 7 Beschlussfassung

(1)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es gemäß § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2)

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3)

In Ausnahmefällen kann das Kuratorium auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.

§ 8 Finanzen

(1)

Das Kuratorium verfügt im Haushaltsplan des DBS über einen eigenen Titel.

(2)

Die zur Erfüllung der Aufgaben des*der Vorsitzenden sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.